

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen vom 22.01.2024

Gemäß Artikel 16 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Verbindung mit der jeweils geltenden Fassung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte(n) der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen** (Benutzungssatzung) hat der Gemeindegemeinderat am 22.01.2024 nachstehende Satzung (Gebührensatzung) für die in Trägerschaft der Kirchengemeinde stehende(n) Kindertagesstätte(n) beschlossen:

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) ¹Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. ²Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. ²Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. ³Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird. ²Wird ein Kind vor oder zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die hälftige Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) ¹Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. ²Sie ist spätestens bis zum 20. eines Monats zu zahlen. ³Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) ¹Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist gebührenfrei. ²Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit inkl. Randzeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen. ³Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie bspw. Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. ⁴Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bleiben bestehen. ⁵Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippenkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 21 NKiTaG).

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte. ²Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 Abs. 3 Gebührenfreiheit besteht, mit dem Monat, der dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht.
- (2) ¹Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. ²Zusatzkosten, wie bspw. für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen. ³Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. ⁴Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

§ 6

Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) ¹Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 3 fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. ²Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. ²Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils bis 20. des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. ³Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht oder nicht vollständig nachkommen wird.
- (3) ¹Übersicht über die Gebühren in der Anlage 1 zur Satzung. ²Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) ¹Die Höhe der Gebühren ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen der Gebührenschuldner und den Betreuungszeiten des Kindes. ²Für Randzeiten wie Früh-, Mittags- und Spätdienste ist prozentual ein höherer Betrag zu entrichten.

- (5) ¹Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Jahresbruttoeinkommen. ²Dieses umfasst die Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes der/des Gebührenpflichtigen sowie des mit ihm zusammenlebenden Elternteils bzw. Sorgeberechtigten. ³Das Jahresbruttoeinkommen des Gebührenpflichtigen erhöht sich um 10 v.H., wenn dieser keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind (z. B. Beamte, Richter, Soldaten o.ä.). ⁴Das gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern Gleichgestellte (wie Bezieher von Altersrenten). ⁵Eine Erhöhung des Jahresbruttoeinkommens um 10 v. H. wird auch für den mit dem Gebührenpflichtigen zusammenlebenden Elternteil bzw. Sorgeberechtigten vorgenommen, wenn bei ihm die in Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. ⁶Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten bzw. des in Satz 1 genannten Elternteils ist nicht zulässig. ⁷Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für den Gebührenpflichtigen, für das Kind und des in Satz 1 genannten Elternteils bzw. Sorgeberechtigten, für das die Elterngebühr gezahlt wird, sowie steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen). ⁸Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist ebenfalls nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. ⁹Beim Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nur der den festgesetzten Grenzwert (derzeit 300,00 Euro) übersteigende Betrag als Einkommen berücksichtigt. ¹⁰Von dem so errechneten maßgeblichen Einkommen wird für jedes Kind, für das der Gebührenpflichtige oder der mit ihm zusammenlebende Elternteil bzw. Sorgeberechtigte zu Beginn der Betreuungszeit Kindergeld erhält, 3.000,- Euro in Abzug gebracht. ¹¹Maßgeblich sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungszeitraumes. ¹²Ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher als im vorvergangenen Jahr oder ändert sich während der Betreuungszeit die Anzahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, so ist bei der Bemessung des Elternbeitrages von dem aktuellen Einkommen bzw. der aktuellen Anzahl der Kinder auszugehen. ¹³Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch eine Einstufung in eine andere Beitragsstufe ergeben würde. ¹⁴Gleiches gilt bei einer Einkommensänderung im laufenden Betreuungszeitraum.
- (6) ¹Sofern eine Gebührenpflicht besteht, ist eine Selbsteinstufung des Einkommens durch die Gebührenschuldner vorzunehmen. ²Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Ordnung können geprüft werden. ³Zu diesem Zweck sind dem Träger, der kirchlichen Verwaltungsstelle oder der vom Träger beauftragten politischen Gemeinde entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (7) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr in der höchsten Stufe festgesetzt.
- (8) ¹Maßgebliche Veränderungen des Einkommens gemäß § 6 Abs. 5 sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen. ²Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats. ³Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.

- (9) ¹Bei gleichzeitigem Besuch einer Kindertagesstätte von mehreren Kindern einer Familie, die Beitragspflichtig sind, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. ²Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 50% und für das 3. und jedes weitere Kind 100%. ³Die Geschwisterermäßigung gilt nicht, wenn das 1. Kind durch das Land beitragsfrei gestellt ist.

§ 7 Verpflegungsgeld

- (1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht.
- (2) Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke werden kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am / mit Wirkung vom **01. August 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01. August 2015** außer Kraft.

Apen, den 24.06.2024

Ort, Datum



Pastorin Luisa Böhmen
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates



Anlage

Anlage 1 Übersicht der Gebühren